

§ 44 d**Bemessung der Kapitalertragsteuer bei bestimmten Kapitalgesellschaften**

idF des EStG 1997 v. 16. 4. 97 (BGBl. I S. 821; BStBl. I S. 415)

(1) ¹Auf Antrag wird die Kapitalertragsteuer für Kapitalerträge im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 und des § 43 Abs. 1 Nr. 6, die einer Muttergesellschaft, die weder ihren Sitz noch ihre Geschäftsleitung im Inland hat, nach dem 31. Dezember 1991 aus Ausschüttungen einer unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaft im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Körperschaftsteuergesetzes oder aus der Vergütung von Körperschaftsteuer zufließen, auf 1. 5 vom Hundert des Kapitalertrages, wenn der Gläubiger die Kapitalertragsteuer trägt,

2. 5,26 vom Hundert des tatsächlich ausgezahlten Betrages, wenn der Schuldner die Kapitalertragsteuer übernimmt,

ermäßigt. ²Regelungen in einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung, die einen niedrigeren Steuersatz vorsehen, bleiben unberührt. ³Für nach dem 30. Juni 1996 zufließende Kapitalerträge im Sinne des Satzes 1 wird auf Antrag die Kapitalertragsteuer nicht erhoben.

(2) Muttergesellschaft im Sinne des Absatzes 1 ist eine Gesellschaft, die die in der Anlage 7 zu diesem Gesetz bezeichneten Voraussetzungen des Artikels 2 der Richtlinie Nr. 90/435/EWG des Rates vom 23. Juli 1990 (ABl. EG Nr. L 225 S. 6) erfüllt und die im Zeitpunkt der Entstehung der Kapitalertragsteuer gemäß § 44 Abs. 1 Satz 2 nachweislich seit mindestens zwölf Monaten ununterbrochen mindestens zu einem Viertel unmittelbar am Nennkapital der unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaft beteiligt ist.

(3) Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 gilt auch, wenn die Beteiligung der Muttergesellschaft am Nennkapital der unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaft mindestens ein Zehntel beträgt, der Staat, in dem die Muttergesellschaft nach einem mit einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften abgeschlossenen Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als ansässig gilt, dieser Gesellschaft für Gewinnausschüttungen der unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaft eine Steuerbefreiung oder eine Anrechnung der deutschen Körperschaftsteuer auf die Steuer der Muttergesellschaft gewährt und seinerseits Gewinnausschüttungen an eine unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaft ab der gleichen Beteiligungshöhe von der Kapitalertragsteuer befreit.

(4) Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 gilt auch für Ausschüttungen anderer unbeschränkt steuerpflichtiger Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinne des § 1 Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes, wenn der Staat, in dem die Muttergesellschaft nach einem mit einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften abgeschlossenen Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als ansässig gilt, dieser Gesellschaft für Gewinnausschüttungen

der unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse im Sinne des § 1 Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes eine Steuerbefreiung oder eine Anrechnung der deutschen Körperschaftsteuer auf die Steuer der Muttergesellschaft gewährt und seinerseits Gewinnausschüttungen an eine andere unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse im Sinne des § 1 Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes ab der gleichen Beteiligungshöhe von der Kapitalertragsteuer befreit.

1

I. Überblick zu § 44 d

Die Vorschrift regelt im Zusammenwirken mit § 50 d die Kapitalertragsteuerentlastung bei Ausschüttungen nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 sowie KStVergütungen gem. § 43 Abs. 1 Nr. 6 in Umsetzung von Artikel 5 der EG-Mutter/Tochter-Richtlinie, wonach grundsätzlich die von einer Tochtergesellschaft an ihre Muttergesellschaft ausgeschütteten Gewinne vom Steuerabzug an der Quelle befreit sind.

Abs. 1 enthält die Voraussetzungen für die Entlastung von KapErtrSt. (ua. Antragserfordernis, Muttergesellschaft ohne Sitz oder Geschäftsleitung im Inland, Tochter als unbeschr. stpfl. KapGes.) und gewährt für Kapitalerträge, die zwischen dem 1. 1. 92 und dem 30. 6. 96 zufließen, einen ermäßigten Steuersatz iHv. 5 vH bzw. 5, 26 vH (Satz 1), wobei niedrigere DBA-Steuersätze unberührt bleiben (Satz 2), sowie für Kapitalerträge, die nach dem 30. 6. 96 zufließen, eine vollständige StBefreiung (Satz 3).

Abs. 2 verweist hinsichtlich der Definition der Muttergesellschaft auf die Anlage 7 zum EStG, welche einschlägige Rechtsformen vorgibt und die steuerliche Ansässigkeit in einem anderen EG-Staat vorschreibt, wo sie der KSt. unterliegen muß und keine StFreiheit genießen darf. Daneben wird als weitere Voraussetzung eine Mindestbesitzzeit von zwölf Monaten sowie eine Beteiligung zu mindestens 25 vH am Nennkapital der Tochter verlangt.

Abs. 3 erlaubt eine Entlastung von KapErtrSt. auch bei einer Mindestbeteiligung von 10 vH am Nennkapital der Tochter, sofern der Ansässigkeitsstaat ebenfalls entsprechende Vergünstigungen gewährt (Gegenseitigkeit).

Abs. 4 erstreckt die Vergünstigung auch auf Ausschüttungen von unbeschränkt stpfl. Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen iSd. § 1 Abs. 1 KStG, die keine KapGes. sind, sofern Gegenseitigkeit gewährleistet ist.

2

II. Rechtsentwicklung des § 44 d

StÄndG 1992 v. 25. 2. 92 (BGBl. I S. 297; BStBl. I S. 146): Neueinfügung auf der Grundlage von Artikel 5 der EG-Mutter/Tochter-Richtlinie, wonach die von einer Tochtergesellschaft an ihre Muttergesellschaft ausgeschütteten Gewinne vom StAbzug an der Quelle befreit sind. Als Ausgleich für den in der Bundesrepublik Deutschland bestehenden gespaltenen KStSatz wurde eine zeitliche Übergangsregelung bis zum 30. 6. 96 gewährt (ermäßigter Steuersatz). Die Beschränkung der Vergünstigung auf Kapitalerträge iSd. § 20 Abs. 1 Nr. 1 trägt dem Regelungsumfang der Mutter-/Tochter-Richtlinie Rechnung, welche nur Gewinnausschüttungen begünstigt, die nicht anlässlich der Liquidation der Tochtergesell-

schaft ausgeschüttet werden, während die Erstreckung der Vergünstigung auf Kapitalerträge iSd. § 43 Abs. 1 Nr. 6 der vormals praktizierten DBA-Anwendung entspricht, derzufolge der KapErtrStSatz für Ausschüttungen inländischer Tochtergesellschaften an ausländische Muttergesellschaften herabgesetzt wurde.

FKPG v. 23. 6. 93 (BGBl. I S. 944; BStBl. I S. 510): In Abs. 2 wurden die Worte „Anlage 4“ durch „Anlage 7“ ersetzt auf Grund entsprechender Umbenennung der Anlage.

JStG 1996 v. 11. 10. 95 (BGBl. I S. 1250; BStBl. I S. 438): Anlage 7 wurde wegen des Beitritts Österreichs, Finnlands und Schwedens zur Europäischen Union mit Wirkung zum 1. 1. 95 entsprechend angepaßt.

